

Merkblatt Werbung

Die Logopädi:innen sind im Katalog der Fachpersonen gemäss Artikel 2 der Gesundheitsverordnung¹ nicht erwähnt. Damit steht fest, dass die Logopäd:innen nicht unter das Werbeverbot von Artikel 29 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes² fallen, sondern unter die grosszügigere Regelung von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c.³

Was heisst nun, dass freiberufliche Logopäd:innen *keine irreführende oder unwahre Werbung betreiben* dürfen?

Für die Beantwortung dieser Frage kann auf die Regelungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (UWG; SR 241) verwiesen werden.

Grundsatz

Art. 2

Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgerebahren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.

Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten

Art. 3 *Unlauter handelt insbesondere, wer:*

- a. *andere, ihre Waren, Werke, Leistungen, deren Preise oder ihre Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen herabsetzt;*
- b. *über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder*

¹ Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111)

² Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)

³ Art. 19

¹ *Tätigkeiten des Gesundheitswesens, die nach Artikel 15 nicht bewilligungspflichtig sind, können grundsätzlich frei ausgeübt werden.*

² *Dienstleistungserbringende nach Absatz 1 dürfen*

a keine diagnostische oder behandelnde Tätigkeiten ausüben, welche die Kenntnisse einer Fachperson voraussetzt;

b keine ansteckenden Krankheiten nach Epidemiegesetzgebung behandeln;

c keine irreführende oder unwahre Werbung betreiben und keine Titel und Berufsbezeichnungen verwenden, die zu Täuschung über ihre Ausbildung Anlass geben können.

³ *Der Regierungsrat kann festlegen, dass bestimmte freie Tätigkeiten wegen möglicher Gefährdung nur durch Personen ausgeübt werden dürfen, die unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung einer Fachperson stehen.*

- irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;*
- c. unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen verwendet, die geeignet sind, den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken;*
 - d. Massnahmen trifft, die geeignet sind, Verwechslungen mit den Waren, Werken, Leistungen oder dem Geschäftsbetrieb eines anderen herbeizuführen;*
 - e. sich, seine Waren, Werke, Leistungen oder deren Preise in unrichtiger, irreführender, unnötig herabsetzender oder anlehnender Weise mit anderen, ihren Waren, Werken, Leistungen oder deren Preisen vergleicht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;*
 - f. ausgewählte Waren, Werke oder Leistungen wiederholt ...⁴*
 - g. den Kunden durch Zugaben über den tatsächlichen Wert des Angebots täuscht;*
 - h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;*
 - i. bis n⁴*

Tipps

- Machen Sie objektiv richtige Werbung (sachlich, wahr und transparent). Ihre Werbung hat die Methode Ihrer Arbeit klar zu umschreiben und darf keine Angaben enthalten, die den Erfolg Ihrer Behandlung (die Heilung der Störung) zusichert
- Beachten Sie dabei das Täuschungsverbot und das Irreführungsverbot
- Zeigen Sie Ihre Fähigkeiten nicht damit, dass Sie die Unfähigkeit anderer anprangern (Herabsetzungsverbot und Diskriminierungsverbot)
- Denken Sie an den Persönlichkeitsschutz Ihrer Klient:innen, aber auch anderer Personen, die von Ihrer Werbung betroffen sein könnten
- Der Datenschutz gilt auch für die Werbung

Die Schweizerische Lauterkeitskommission hat Grundsätze zur kommerziellen Kommunikation veröffentlicht. Diese können unter www.lauterkeit.ch (Grundsätze) herunter geladen werden.